

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.01.2022	Nr. 02a
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
14.01.2022	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg, hier: Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 Grundgesetz (GG)		41
14.01.2022	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Allgemeinverfügung der Stadt Buchholz i.d.N. zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) auf dem Gebiet der Stadt Buchholz i. d. N., hier: Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 Grundgesetz (GG)		43
14.01.2022	<u>Gemeinde Seevetal</u> Allgemeinverfügung der Gemeinde Seevetal zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) auf dem Gebiet der Gemeinde Seevetal, hier: Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 Grundgesetz (GG)		45

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg, hier: Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Versammlungsbehörde nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG)¹ i.V.m. § 7c Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung² (Nds. Corona-Verordnung), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz³ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 05.01.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 05.01.2022, Nr. 01a, S. 5-11) wird verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des **05.02.2022** befristet, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

¹ Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021, (Nds. GVBl. S. 770ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021, online gestellt und damit verkündet am 23.12.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

Begründung:

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen im Landkreis Harburg ist in der jüngsten Zeit stetig gestiegen und liegt derzeit bei 517,2 (Stand RKI 13.01.2022) und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt (362,6). Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen immer wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt zzt. 4,7 % und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 6,5 % (Stand 13.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron, ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung entspricht ebenfalls der angekündigten Verlängerung der Weihnachts- und Neujahrsruhe in Niedersachsen.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 verwiesen und vollinhaltlich Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

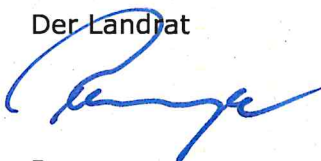
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Winsen (Luhe), 14.01.2022

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe

Allgemeinverfügung der Stadt Buchholz i.d.N.

zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg, hier: Pflicht zum Tragen von Mund- Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Stadt Buchholz i.d.N. erlässt als zuständige Versammlungsbehörde nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG)¹ i.V.m. § 7c Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung² (Nds. Corona-Verordnung), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz³ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Buchholz i.d.N. vom 05.01.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 05.01.2022, Nr. 01a, S. 12-16) wird verlängert.**
- 2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 05.02.2022 befristet, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen im Landkreis Harburg ist in der jüngsten Zeit stetig gestiegen und liegt derzeit bei 517,2 (Stand RKI 13.01.2022) und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt (362,6). Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen immer wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt zzt. 4,7 % und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 6,5 % (Stand 13.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich

¹ Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021, (Nds. GVBl. S. 770ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021, online gestellt und damit verkündet am 23.12.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung entspricht ebenfalls der angekündigten Verlängerung der Weihnachts- und Neujahrsruhe in Niedersachsen.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 verwiesen und vollinhaltlich Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Buchholz i.d.N., 14.01.2022

Stadt Buchholz i.d.N.
Der Bürgermeister


Röhse

Allgemeinverfügung der Gemeinde Seevetal

zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg, hier: Pflicht zum Tragen von Mund- Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Gemeinde Seevetal erlässt als zuständige Versammlungsbehörde nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVerSG)¹ i.V.m. § 7c Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung² (Nds. Corona-Verordnung), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz³ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Gemeinde Seevetal vom 05.01.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 05.01.2022, Nr. 01a, S. 17-23) wird verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des **05.02.2022** befristet, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

¹ Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021, (Nds. GVBl. S. 770ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021, online gestellt und damit verkündet am 23.12.2021
(<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)



Begründung:

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen im Landkreis Harburg ist in der jüngsten Zeit stetig gestiegen und liegt derzeit bei 517,2 (Stand RKI 13.01.2022) und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt (362,6). Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen immer wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt zzt. 4,7 % und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 6,5 % (Stand 13.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung entspricht ebenfalls der angekündigten Verlängerung der Weihnachts- und Neujahrsruhe in Niedersachsen.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 verwiesen und vollinhaltlich Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Seevetal, den 14.01.2022

Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin


Weede

